

Neues Soziales Entschädigungsrecht Ein Überblick für Vormünder

25.06.2025

Inhalt

1. Grundlagen

2. Anspruchsberechtigte

3. Anspruchsvoraussetzungen

- Gesundheitliche Schädigung
- Opfer von Krieg oder Zivildienst
- Impfschäden
- Gewalttaten

4. Leistungen

- Schnelle Hilfen
- Fallmanagement
- Traumaambulanz
- Krankenhilfe
- Teilhabeleistungen
- Entschädigungszahlungen
- Andere Leistungen

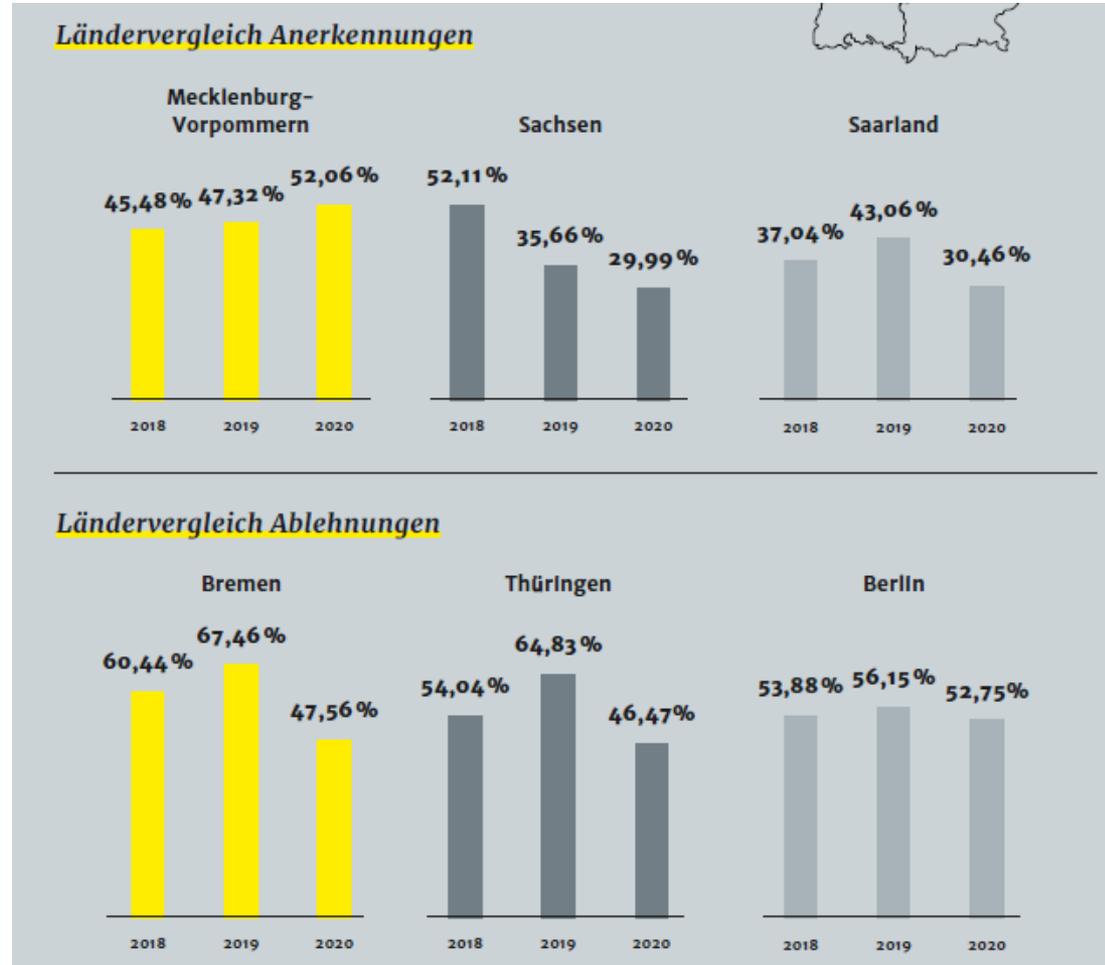
5. Verfahrenshinweise



Grundlagen

Weshalb überhaupt ein neues Gesetz?

- Auslöser: Anschlag auf dem Breitscheidplatz 2016
- Diskussion um Entschädigung von Gewaltopfern
- Auch zum Gewaltbegriff (wer soll alles in die Entschädigung einbezogen werden?)
- Daneben: Weniger Anspruchsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz (für Kriegsgeschädigte, Angehörige und Hinterbliebene)
- Außerdem Kritik: Hohe Ablehnungsquoten wegen Unklarheiten.



Grundlagen

Zusammenführung

mehrerer Leistungsansprüche aus verschiedenen Gesetzen in das neue soziale Entschädigungsrecht



Grundlagen

Zielsetzung der sozialen Entschädigung, § 1 SGB XIV

- 1) Die Soziale Entschädigung unterstützt Menschen, die durch ein schädigendes Ereignis, für das die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt, eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, bei der Bewältigung der dadurch entstandenen Folgen.

Grundgedanken zur Sozialen Entschädigung

Entschädigt werden sollen Menschen, die **einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben**, für den **die Gesellschaft eine Verantwortung** trägt:

- **Einsatz im Weltkrieg**
(Gesellschaftliches Ziel: Verteidigung)
- **Einsatz im Zivildienst**
(Gesellschaftliches Ziel: Soziales Engagement)
- **Impfung**
(Gesellschaftliches Ziel: Infektionsschutz)
- **Opfer von Gewalttaten**
(Staat hat nicht ausreichend geschützt)

Jeder Anspruch nach dem Sozialen Entschädigungsrecht ist auf **ein „Sonderopfer“** für die Gesellschaft zurückzuführen.

Grundlagen

Was ist durch die Modernisierung des Entschädigungsrechts neu?

Ausweitung der Zielgruppe – Einbeziehung von Opfern psychischer Gewalt

- Der **Gewaltbegriff**, insbesondere bei schwerwiegender Bedrohung oder Nachstellung sowie Menschenhandel wird um **Formen psychischer Gewalt ergänzt**
- **Erhebliche Vernachlässigung ist einer Gewalttat** gleichgesetzt worden
- **Schnelle Hilfen** als niedrigschwellige Angebote (Fallmanagement und Traumaambulanz)

Ausweitung der Geldleistungen

- Wesentlich **erhöhte Entschädigungsleistungen**, statt monatlicher Entschädigungen sind auch Einmalzahlungen als **Abfindung** möglich
- Schädigungsbedingte Einkommensverluste werden ausgeglichen
- **Einmalzahlungen bei Gewalttaten im Ausland** werden erhöht
- Personen, die bis 31.12.2023 Anträge nach dem Bundesversorgungsgesetz gestellt haben, erhalten **weiterhin Versorgungsleistungen**
- Bereits zum 01.07.2018 umgesetzt: **Erhöhung Waisenrenten, Bestattungskosten, Überführungskosten** sowie Gleichstellung ausländischer und inländischer Opfer

Grundlagen

Was ist durch die Modernisierung des Entschädigungsrechts neu?

Ausweitung der Sachleistungen

- Für **Krankenbehandlung** richten sich die Leistungen jetzt nach dem **SGB V**, sie können bei Bedarf auch **darüber hinaus** gehen
- **Teilhabebedanke** wird gestärkt – Teilhabeleistungen sind ohne Einsatz von Einkommen und Vermögen
- Bei **Pflegebedürftigkeit** richten sich die Leistungen nach dem **SGB XI**, können bei Bedarf aber **darüber hinaus** gehen
- **Besondere Leistungen im Einzelfall** ergänzen übrige Leistungen bei Hilfsbedürftigkeit

Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Leistungen für Geschädigte, § 4 SGB XIV

(1) Geschädigte haben Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung wegen der **anerkannten gesundheitlichen und der wirtschaftlichen Folgen** einer gesundheitlichen Schädigung, die ursächlich auf ein **schädigendes Ereignis** zurückzuführen ist. Das Vorliegen der in Satz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen ist auf Antrag festzustellen.

(2) [Anspruch für Wegeunfälle nach SGB XIV), (3) [Anspruch bei Beschädigung oder Verlust von Hilfsmitteln]

Voraussetzungen für Leistungen

- **Schädigendes Ereignis**, u.a.
 - Opfer von Gewalttaten (§ 13 SGB XIV)
 - Opfer von Gewalttaten gleichgestellt (§ 14 SGB XIV)
 - Geschädigte von Schutzimpfungen (§ 24 SGB XIV)
 - Schädigung durch Weltkrieg oder Zivildienst (§ § 21 – 23 SGB XIV)
- **Hierdurch:**
 - **gesundheitlicher Schaden** (körperlich, geistig, **psychisch**)
 - und ggf. **wirtschaftlicher Schaden**, der aus **dem gesundheitlichen Schaden** resultiert.
- **Folge: Anspruch auf Leistungen** (§ 4 Abs. 2 und 3 SGB XIV) auch bei:
 - Wegeunfälle für Leistungen nach SGB XIV, Begleitung bei Wegeunfällen,
 - Beschädigung oder Verlust von Hilfsmitteln

Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende, § 6 SGB XIV

(1) Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende erhalten **Schnelle Hilfen** nach Maßgabe der Vorschriften des Kapitels 4 sowie **besondere psychotherapeutische Leistungen** nach § 43 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 4.

(2) Hinterbliebene erhalten **darüber hinaus Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** nach § 63 Absatz 3, **Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene** nach Kapitel 9 Abschnitt 2, **Leistungen zum Lebensunterhalt** nach § 93 Absatz 1 Satz 2 und die **Leistung zur Förderung einer Ausbildung** nach § 94.

Anspruch auf Leistungen für Ausländerinnen und Ausländer, § 16 SGB XIV

Ausländerinnen und Ausländer haben dieselben Ansprüche wie De

Ansprüche für Angehörige, Hinterbliebene, Nahestehende, Ausländer

- **Geschädigte** haben die **weitestgehenden Ansprüche** (alle Leistungen)
- **Alle** haben Anspruch auf **Schnelle Hilfen und psychotherapeutische Leistungen**
- **Hinterbliebene** erhalten darüber hinaus:
 - Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben**
 - **Entschädigungszahlungen**
 - Leistungen zum **Lebensunterhalt**
 - Leistungen zur **Förderung der Ausbildung**
- **Ausländer haben die gleichen Ansprüche** wie Deutsche (§ 7 SGB XIV) – unabhängig von Aufenthaltsstatus
- Ansprüche nach dem SGB XIV ändern nichts am Aufenthaltsstatus.

Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende, § 6 SGB XIV

(1) Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende erhalten **Schnelle Hilfen** nach Maßgabe der Vorschriften des Kapitels 4 sowie **besondere psychotherapeutische Leistungen** nach § 43 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 4.

(2) Hinterbliebene erhalten **darüber hinaus Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** nach § 63 Absatz 3, **Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene** nach Kapitel 9 Abschnitt 2, **Leistungen zum Lebensunterhalt** nach § 93 Absatz 1 Satz 2 und die **Leistung zur Förderung einer Ausbildung** nach § 94utsche.

Wer sind Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende?

Nach § 2 SGB Abs. 2-4 XIV, sind:

- **Angehörige:** Ehegatten, Kinder (auch Stief- und Pflegekinder) sowie Eltern
- **Hinterbliebene:** Witwen, Witwer, Waisen, Eltern sowie Betreuungsunterhaltsberechtigten. Als Waisen gelten auch Stief- und Pflegekinder, die in den Haushalt der geschädigten Person aufgenommen worden sind
- **Nahestehende:** Geschwister sowie Personen, die mit Geschädigten eine eheähnliche Lebensgemeinschaft

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Leistungen für Geschädigte, § 4 SGB XIV

(1) Geschädigte haben Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung wegen der anerkannten gesundheitlichen und der wirtschaftlichen Folgen **einer gesundheitlichen Schädigung**, die ursächlich auf ein **schädigendes Ereignis** zurückzuführen ist. Das Vorliegen der in Satz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen ist auf Antrag festzustellen.

Gesundheitliche Schädigung als Voraussetzung

- **Gesundheitliche Schädigung** kann sein:
 - Körperlich
 - Geistig
 - Psychisch
- **Schädigung von Hilfsmitteln** ist auch eine Schädigung.
- **Bei Verschlimmerung von vorherigen Belastungen:** Nur Verschlimmerung relevant

Ansprüche bei Spätfolgen sichern

- Auch **Spätfolgen** können Ansprüche auslösen.
- **Antrag frühzeitig stellen**, auch wenn **Schaden noch nicht erkennbar** ist. Dann kann schon das schädigende Ereignis festgestellt werden.
Absprache mit Fallmanagement
- **Bei Ende Vormundschaft: Wichtige Unterlagen** zur Beweisführung an Kind geben

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Leistungen für Geschädigte, § 4 SGB XIV

(1) Geschädigte haben Anspruch auf Leistungen [...]. Das Vorliegen der in Satz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen ist auf Antrag festzustellen.

Grad der Schädigungsfolgen, § 5 SGB XIV

(1) Der Grad der Schädigungsfolgen ist nach den allgemeinen Auswirkungen der körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die durch die als Schädigungsfolge anerkannten Gesundheitsstörungen bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen. Er ist nach Zehnergraden von zehn bis 100 zu bemessen. Ein bis zu fünf Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst. Vorübergehende Gesundheitsstörungen sind nicht zu berücksichtigen. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten. Bei geschädigten Kindern und Jugendlichen ist der Grad der Schädigungsfolgen nach dem Grad zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt, soweit damit keine Schlechterstellung der Kinder und Jugendlichen verbunden ist.

Feststellung der Schädigung

- Die Schädigung wird **auf Antrag** festgestellt
- Der **Grad der Schädigung** muss festgestellt werden und spielt beim Umfang der Leistungen eine Rolle.
- Maßgeblich: Versorgungsmedizinverordnung (Link: [VersMedV - Verordnung zur Durchführung des § 1 Abs. 1 und 3, des § 30 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes](#))
- **Vorübergehende Störungen** (weniger als 6 Monate) sind **nicht zu berücksichtigen**
- **Kinder und Jugendliche** sind **wie Erwachsene** einzuschätzen
- Leistungen der **schnellen Hilfen werden im erleichterten Verfahren** ohne umfassende Sachverhaltsprüfung ermöglicht (§ 115 SGB XIV)

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Leistungen für Geschädigte, § 4 SGB XIV (Fortsetzung)

(4) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge genügt die **Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs**. Sie ist gegeben, wenn nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft **mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang** spricht.

(5) Bei **psychischen Gesundheitsstörungen** wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet, **wenn diejenigen medizinischen Tatsachen vorliegen**, die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft **geeignet sind**, einen **Ursachenzusammenhang** zwischen einem nach Art und Schwere geeigneten schädigenden Ereignis und der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird.

(6) Wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die **Ursache der Gesundheitsstörung in der medizinischen Wissenschaft Ungewissheit** besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge anerkannt werden. [...]. Die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.

Schädigendes Ereignis muss der Grund für den gesundheitlichen Schaden sein

- **Kausalität: Schädigendes Ereignis hat wesentlich zur Schädigung beigetragen**
- **Zusammenhang** zwischen Schädigung und Gesundheitsfolgen ist gegeben, wenn **mehr dafür als dagegen spricht**.
- **Bei psychischen Störungen reicht es, wenn nach medizinischen Erkenntnissen das „schädigende Ereignis“ geeignet ist, die Störung zu verursachen.**

Anspruchsvoraussetzungen

Geschädigte von Schutzimpfungen, § 24 SGB XIV

Wer durch eine [Schutzimpfung nach § 2 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes](#) oder durch eine andere Maßnahme der [spezifischen Prophylaxe nach § 2 Nummer 10 des Infektionsschutzgesetzes](#),

1. die von einer zuständigen Landesbehörde nach § 20 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes [öffentlich empfohlen](#) und in ihrem Bereich vorgenommen wurde,
2. die auf Grundlage eines Anspruchs nach einer Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 des Fünften Buches vorgenommen wurde oder, im Fall einer Schutzimpfung, gegenüber einer Person, die in der privaten Krankenversicherung versichert ist, in einem dem Anspruch nach einer Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 des Fünften Buches entsprechenden Umfang vorgenommen wurde,
3. die von Gesundheitsämtern nach § 20 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes unentgeltlich durchgeführt wurde oder
4. die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 6 oder 7 des Infektionsschutzgesetzes angeordnet wurde oder sonst auf Grund eines Gesetzes vorgeschrieben war,

eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, die [über das übliche Ausmaß einer Reaktion auf eine Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe hinausgeht](#), erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Leistungen der Sozialen Entschädigung. Dies gilt auch, wenn die Schutzimpfung mit vermehrungsfähigen Erregern durchgeführt und eine andere als die geimpfte Person geschädigt wurde.

Schutzimpfungen: Anspruchsvoraussetzungen bei Schädigung

- Dauerhafte gesundheitliche [Schädigung](#)
- Geht [über das übliche Maß einer Reaktion](#) hinaus
- [Verursacht durch Schutzimpfung oder Prophylaxe](#)
- Gilt auch, wenn ein Dritter, der [nicht geimpft wurde](#), durch [Erreger geschädigt](#) wird.

Anspruchsvoraussetzungen

Schutzimpfungen und Prophylaxe, § 2 IfSG

Im Sinne dieses Gesetzes ist [...]

9. Schutzimpfung

die Gabe eines Impfstoffes mit dem Ziel, vor einer übertragbaren Krankheit zu schützen,

10. andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe

die Gabe von Antikörpern (passive Immunprophylaxe) oder die Gabe von Medikamenten (Chemoprophylaxe) zum Schutz vor Weiterverbreitung bestimmter übertragbarer Krankheiten,

Schutzimpfungen und Prophylaxe sind:

- **Empfohlen von Landesbehörde**, von Krankenversicherung finanziert, von **Gesundheitsamt kostenfrei angeboten** oder nach **IfSG angeordnete**
- **Schutzimpfung: Schutz vor übertragbarer Krankheit**, bpsw.
 - Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Diphtherie
 - Corona
 - Gebärmutterhalskrebs
 - Influenza, Zecken, Hepatitis
- **Andere Maßnahme der Prophylaxe**: Antikörper oder Medikamente zum Schutz vor Weiterverbreitung von Krankheiten, insbesondere „postexponentielle“ Prophylaxe (jemand war Erreger ausgesetzt)

Anspruchsvoraussetzungen

Opfer von Kriegsauswirkungen beider Weltkriege, § 21 SGB XIV

Wer im Inland durch Auswirkungen kriegerischer Vorgänge im Zusammenhang mit einem der beiden Weltkriege, die einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen haben, eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Leistungen der Sozialen Entschädigung.

Voraussetzungen

- Trifft nur auf **Folgen der beiden Weltkriege** zu, daher für aktuelle Vormundschaften nicht relevant.
- Hinweis: **Opfer aktueller Einsätze** der Bundeswehr werden **entschädigt nach dem Soldatenversorgungsgesetz**
- **Dies gilt auch für Hinterbliebene** (Witwen, geschiedene Gatten, **Kinder**)

Geschädigte durch Ableistung Zivildienst, § 23 SGB XIV

(1) Wer im Zusammenhang mit der Ableistung eines Zivildienstes eine gesundheitliche Schädigung durch eine Tätigkeit, einen Unfall, einen Angriff auf seine Person oder in sonstiger Weise erlitten hat (Zivildienstgeschädigter), erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Leistungen der Sozialen Entschädigung.

(2) ...

Voraussetzungen

- Nur für **Zivildienstleistende**, für Vormundschaften nicht relevant.

Anspruchsvoraussetzungen

Definition: Opfer von Gewalttaten, § 13 SGB XIV

(1) Als Opfer einer Gewalttat erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Leistungen der Sozialen Entschädigung, wer **im Inland oder auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Luftfahrzeug eine gesundheitliche Schädigung** erlitten hat durch

1. einen **vorsätzlichen, rechtswidrigen, unmittelbar gegen ihre oder seine Person gerichteten tätlichen Angriff (körperliche Gewalttat)** oder durch **dessen rechtmäßige Abwehr** oder
2. ein **sonstiges vorsätzliches, rechtswidriges, unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtetes schwerwiegendes Verhalten** (psychische Gewalttat).

(2) Ein Verhalten im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 ist in der Regel schwerwiegend, wenn es den Tatbestand des **sexuellen Missbrauchs** (§ § 174 bis 176d des Strafgesetzbuchs), des **sexuellen Übergriffs**, der **sexuellen Nötigung**, der **Vergewaltigung** (§ § 177 und 178 des Strafgesetzbuchs), des **Menschenhandels** (§ § 232 bis 233a des Strafgesetzbuchs), der **Nachstellung** (§ 238 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuchs), der **Geiselnahme** (§ 239b des Strafgesetzbuchs) oder der **räuberischen Erpressung** (§ 255 des Strafgesetzbuchs) erfüllt oder von mindestens vergleichbarer Schwere ist.

Opfer von Gewalttaten

- **Gesundheitliche Schädigung** durch
 - **Körperliche Gewalttat**
 - **Abwehr** einer körperlichen Gewalttat
 - **Psychische Gewalttat** (im engeren Sinn)
- Gewalttat **in Deutschland** (oder auf deutschen Schiff oder in deutschen Flugzeug) oder Gewalttat im Ausland, gew. Aufenth. in Deutschland und höchstens 6 Monate im Ausland.

Anspruchsvoraussetzungen

Was sind körperliche Gewalttaten?

Körperliche Gewalttat (tätlicher Angriff):

➤ **Vorsätzliche**

Willen muss vorhanden sein, Fahrlässigkeit reicht nicht aus.

➤ **Rechtswidrige**

Kein Rechtfertigungsgrund, bspw. Notwehr

➤ **Unmittelbar gegen die Person gerichtete**

Gewalttat muss sich gegen Person richten

Keine Gewalttat, wenn man „nur unerlaubt handelt“, bspw. Einbruch

➤ **Gewalttat**

Eingriff in die körperliche Unversehrtheit

Muss keine Straftat i.S.d. StGB sein

Anspruchsvoraussetzungen

Körperliche Gewalttaten, die Ansprüche auslösen (Fortsetzung)

Damit eine Tat eine Gewalttat i.S.d. SGB XIV ist, **kommt es nicht darauf** an:

- **Gewaltausübung bei Schädigung**; Beispiele:
 - sexueller Kindesmißbrauch durch „Überreden“ (nicht feindlich ggü. Kind, aber „rechtsfeindlich),
 - Kinder Hungern lassen („rechtsfeindlich“ weil Unterlassen von Pflicht zu Sorgen – Garantenstellung der Eltern)
 - Freiheitsberaubung durch Blockieren,
 - Infektion mit HIV bei einvernehmlichem Sex
- Ob eine **Straftat begangen werden soll**; Beispiel:
 - Böller vor Telefonzelle zünden (Gefahr der Verletzung reicht aus)
- Angriff auf eine **bestimmte** Person erfolgt; Beispiel: Böllerwurf
- Ob das **Kind schon geboren** wurde; Beispiele:
 - HIV-Infektion des Kindes bei Zeugung (Zeugung ist nicht Gewalttat, aber Infektion),
 - Kind wird bei Vergewaltigung gezeugt und „geschädigt“ geboren

Anspruchsvoraussetzungen

Körperliche Gewalttaten, die Ansprüche auslösen (Fortsetzung)

Damit eine Tat eine Gewalttat i.S.d. SGB XIV ist, **kommt es aber darauf** an:

- Gewalttat **innerhalb der Bundesrepublik** oder auf deutschem Schiff – sonst keine Verantwortung der Bundesrepublik
- **Vorsatz im strafrechtlichen Sinn** (Wissen und Wollen der Tat - unabhängig vom Ausgang)
- keine rechtliche Rechtfertigung des Täters, wie bspw.
- Notwehr (§ 32 StGB) oder rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)
- Einwilligung des „einwilligungsfähigen“ Opfers (bspw. bei ärztl. Eingriff)
- Alkoholkonsum während der Schwangerschaft, dadurch FAS beim Kind – fehlende „Rechtsfeindlichkeit“
- **Verhältnismäßige Eingriffe** der Polizei sind keine Gewalttat
- **Nicht nur rein verwerfliches Handeln**; Beispiel:
Mobbing nur in extremen Fällen, bspw. Psychoterror durch ständige Störansrufe mit psychosomatischen Folgen

Was ist die rechtmäßige Abwehr einer Gewalttat?

- Verletzung auf Flucht – wenn Täter Gewalt ausüben will
- Verletzung bei Abwehr

Anspruchsvoraussetzungen

Was sind seelische Gewalttaten?

Psychische Gewalttat:

- Vorsätzlich
- Rechtswidrig
- Unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtetes
- Schwerwiegendes Verhalten

Eingrenzung:

Nicht jede psychische Gewalttat soll eine Entschädigung auslösen; deshalb Eingrenzung auf schwerwiegendes Verhalten, bspw.:

- Sexueller Missbrauch (§ § 174-176d StGB)
- Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 – 178 StGB)
- Menschenhandel (§ 232 . 233a StGB)
- Nachstellung (§ 238 StGB)
- Geiselnahme (§ 239b StGB)
- Beispielhafte Aufzählung, andere Straftaten können dazukommen, dann müssen sie aber eine ähnliche Qualität haben

Anspruchsvoraussetzungen

Opfern gleichgestellte Menschen, 14 Abs 1 SGB XIV

(1) Einer Gewalttat stehen gleich:

1. die vorsätzliche Beibringung von Gift,
2. das Fehlgehen der Gewalttat, so dass sie eine andere Person trifft als die Person, gegen die sie gerichtet war,
3. ein Angriff in der irrtümlichen Annahme des Vorliegens eines Rechtfertigungsgrundes,
4. die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen,
5. die **erhebliche Vernachlässigung von Kindern** und
6. die Herstellung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Kinderpornografie [...].

(2) [...]

Opfern von Gewalttaten gleichgestellt:

- **Vergiftung**
- Opfer bei **Fehlgehen von Gewalttaten** gegen andere
- **Angriff bei irrtümlich angenommenen Rechtfertigungsgrund**
- Fahrlässige Verletzungen bei **Einsatz von gemeingefährlichen Mitteln**
- **Erhebliche Vernachlässigung von Kindern**
- Herstellung, Verbreitung und Zugänglichmachen von **Kinderpornographie**

Anspruchsvoraussetzungen

Vergiftung

- Keine Bedeutung, da als Körperverletzung und damit als tätlicher Angriff (Gewalttat) zu werten
- Beispiel aber: falsche Dosierung von Medikamenten, Dopingopfer

Opfer bei Fehlgehen von Gewalttaten gegen andere

- Gewalttat eigentlich konkret gegen jemand anderen gerichtet
- Trifft aber das Opfer
- Beispiel: Schuss auf jemand anderen, der fehlgeht

Opfer von Angriffen bei irrtümlich angenommenen Rechtfertigungsgrund

- Täter greift Opfer an und löst Schaden aus
- Glaubt, berechtigt zu sein, bspw. bei Notwehr oder Nothilfe
- Beispiel: Abwehr eines Angriffs, weil man sich angegriffen fühlt

Anspruchsvoraussetzungen

Fahrlässige Verletzung bei Einsatz von gemeingefährlichen Mitteln

- Gemeingefährliche Mittel: Alle Mittel, die sich **gegen die Allgemeinheit** und nicht gegen einen Einzelnen richten, bspw.
 - **Brandstiftung**
 - **Sprengung**
 - **Überschwemmung**
- Voraussetzung: Täter will **absichtlich Unglücksfall** herbeiführen (nicht nur in Kauf nehmen; Beispiel Gullydeckel liegen lassen: Eingriff in Straßenverkehr, kein „Einsatz gemeingefährlicher Mittel“)
- **Fahrlässige Verletzung**: In Kauf nehmen, dass sich jemand verletzt (kein Vorsatz notwendig)

Kinderpornographie

- Entschädigt werden **gesundheitliche Schäden**, die dem **Opfer von Kinderpornographie** entstehen
- **Kinderpornographie ist**:
 - Herstellung
 - Verbreitung und
 - Öffentliche Zugänglichmachung (Veröffentlichung)

Anspruchsvoraussetzungen

Erheblich vernachlässigte Kinder

Was ist „erhebliche Vernachlässigung“ im Sinne des SGB XIV?

Erste Annäherung: Gesetzesbegründung 19/13824, S. 176f:

Gemeint sind Fälle, in denen die Sorgeberechtigten einem Kind

- keine unmittelbare körperliche Gewalt antun,
- sie jedoch **nicht für sein körperliches und psychisches Wohl sorgen**,
- es sich selbst überlassen,
- so dass das Kind **erheblichen körperlichen oder psychischen Schaden** nimmt.

Erfasst sind **körperliche Vernachlässigungen** wie unzureichende Ernährung und Verhinderung medizinisch notwendiger Hilfe.

Ebenso erfasst ist **psychische Vernachlässigung**, sofern sie als dauerhaftes, ausgeprägtes Fehlverhalten der Sorgeberechtigten in Erscheinung tritt.

Die Vernachlässigung muss **erheblich und als eindeutig falsches Erziehungsverhalten** zu werten sein.

Hinweis: Bei **dauernder Vernachlässigung** zählt „die letzte Tat“ (§ 138 SGB XIV)

Anspruchsvoraussetzungen

Erheblich vernachlässigte Kinder

Was ist „erhebliche Vernachlässigung“ im Sinne des SGB XIV?

Zweite Annäherung: Kommentarliteratur

Juris-PK (Braun)

Probleme der Eingrenzung und Sachverhaltsermittlung sind zu erwarten, Verweis §§ 171 StGB (gröbliche Verletzung Fürsorgepflicht), § 225 StGB (böswillige Vernachlässigung als Mißhandlung Schutzbefohler),

Definition von Vernachlässigung aus dem DJI-Handbuch: Unterlassen, Bereiche von Fürsorge, in der Regel kumulative Schädigung;

Vorschlag für Erheblichkeit: Stärke, Intensität und Dauer; „Eine erhebliche Vernachlässigung der Sorgspflicht liegt jedenfalls dann vor, wenn die gesunde Entwicklung eines Kindes beeinträchtigt oder gehemmt wird“.

Hauck/Noftz SGB XIV (Richter)

„Nach den Gesetzesmaterialien dürfte jedoch eine erhebliche Vernachlässigung - unabhängig von einer etwaigen Strafbewährtheit - dann vorliegen, wenn ein **erheblicher körperlicher und/oder psychischer Schaden des Kindes auf die Gegebenheiten in der (Pflege-) Familie oder einer Einrichtung der Jugendhilfe zurückzuführen ist**“

Anspruchsvoraussetzungen

Erheblich vernachlässigte Kinder

Was ist „erhebliche Vernachlässigung“ im Sinne des SGB XIV?

Dritte Annäherung: sonstiges Schriftum:

Grühn, Schutz des Kindes im Sozialen Entschädigungsrecht, SGB 2021, 414-420

Auslegung fraglich,

Definition Vernachlässigung aus dem DJI-Handbuch, kumulative Schädigung, Vielfalt der Folgen, „**Es darf sich nicht um unbedeutende einzelne negative Ereignisse handeln, sie müssen sich durch Stärke, Intensität und Dauer auszeichnen**“.

Sozialverwaltung und Sozialgerichte kennen bislang keine regelhafte Beteiligung von JÄ

Fegert/Franke/Gossmann, ZKJ 2024, 44-51

Gute belegte Langzeitfolgen von Vernachlässigung, Multifinalität, aber wegen frühkindlicher Amnesie ist zumindest frühe Vernachlässigung schwer erinnerbar, daher Aktenführung sehr wichtig.

Anspruchsvoraussetzungen

Erheblich vernachlässigte Kinder

Was ist „erhebliche Vernachlässigung“ im Sinne des SGB XIV?

Vierte Annäherung: Empirische Befundlagen zu Schädigungsfolgen

Vernachlässigung aus wissenschaftlicher Sicht:

- Bradford-Hill Kriterien:
- Robuster Zusammenhang: Ja (z.B. Jackson et al. 2022)
- Längsschnittlicher Zsh.: Ja (z.B. Longscan, Minnesota)
- Dosiseffekte: Ja (z.B. Rochester Maltreatment Study)
- Effekte bei Kontrolle genetischer Effekte: Ja (z.B. Carr et al 2020)
- Effekte auf Armut reduzierbar: Nein (z.B. Nikulina & Widom, 2014)
- Vermittelnde Mechanismen bekannt: Ja (z.B. McLaughlin et al. 2019)

Anspruchsvoraussetzungen

Erheblich vernachlässigte Kinder

Was ist „erhebliche Vernachlässigung“ im Sinne des SGB XIV?

Vierte Annäherung: Empirische Befundlagen zu Schädigungsfolgen

Schweregrad der Vernachlässigung

- Rückblickender Selbstbericht: Ja (Steele et al. 2023)
- Rückblickende Kodierung von Akten: Ja (Haworth et al. 2024)
- Erfassung im Rahmen von Kinderschutz: Ja (Calheiros et al. 2021)

Relevante Dimensionen:

- Alter bei Beginn: uneindeutig
- Chronizität: Ja (Manly et al. 1993)
- Bereiche von Fürsorge: Ja (Widom et al. 2021)
- Ausmaß von Einschränkung/Zusammenbruch: Ja (Manly)
- Polyviktimisierung: Ja (Cecil et al. 2019)

Anspruchsvoraussetzungen

Erheblich vernachlässigte Kinder

Was ist „erhebliche Vernachlässigung“ im Sinne des SGB XIV?

Fünfte Annäherung: Auslegungshilfe BMAS, Juli 2024

Vernachlässigung:

- Nicht durch Begriff der psychischen oder physischen Gewalt erfasst
- Rückgriff auf Kinderschutz
- Unterlassung fürsorglichen Handelns durch Sorgeverantwortliche, die zur Sicherung des Kindeswohls notwendig wäre, bspw.:
 - Unzureichende Nahrung
 - Verweigerung medizinisch notwendiger Hilfe
 - Mangelnde Zuwendung
 - Fehlende sprachliche Förderung
 - Abwertendes Verhalten
- Wiederholtes oder andauerndes Verhalten
- Im Ausnahmefall einmaliges Verhalten – dann muss es besonders schwerwiegend sein
- Vorsatz ist nicht erforderlich
- Kein Bezug zu Straftatbestand nötig – muss nicht böswillig sein

Anspruchsvoraussetzungen

Erheblich vernachlässigte Kinder

Was ist „erhebliche Vernachlässigung“ im Sinne des SGB XIV?

Fortsetzung: Vierte Annäherung: Auslegungshilfe BMAS, Juli 2024

Erheblich

- Keine pauschale Definition möglich – Einzelfallbetrachtung
- Alter und Einsichtsfähigkeit des Kindes spielen eine Rolle (Beispiel: Aufsicht)
- Relevant sind:
 - Häufigkeit
 - Lange Dauer des Fehlverhaltens
 - Intensität des Verhaltens
- In der Regel ist die Vernachlässigung dann erheblich, wenn „Kindeswohl derart gefährdet, dass eine räumliche Trennung des Kindes von den Eltern im Rahmen von § 1666 BGB gerechtfertigt wäre“.
- Das heißt nicht: Sorgerechtsentzug, sondern: Sorgerechtsentzug wäre möglich
- Nicht ausreichend: Keine bestmögliche Förderung

Anspruchsvoraussetzungen

Erheblich vernachlässigte Kinder

Was ist „erhebliche Vernachlässigung“ im Sinne des SGB XIV?

Was bedeutet das jetzt alles?

- Mangels Rechtsprechung ist noch einiges unklar
- Sie haben im Einzelfall mehrere Möglichkeiten für die Erheblichkeit von Vernachlässigung zu argumentieren
- Für den Nachweis der Vernachlässigung bestehen folgende Möglichkeiten:
 - Selbstbericht,
 - nachträgliche Kodierung von Aktenlagen (MMCS),
 - Verwertung von Schutzmaßnahmen
- Daneben gibt es evtl. die Möglichkeit der Plausibilitätsprüfung und des Rückschlusses aus erkennbaren Gesundheitsbeeinträchtigung

Anspruchsvoraussetzungen

Opfern gleichgestellte Menschen, 14 Abs. 2 SGB XIV: Schockschaden

(1) [...]

(2) Den Opfern von Gewalttaten stehen Personen gleich, die in Folge des **Miterlebens der Tat oder des Auffindens des Opfers** eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Den Opfern von Gewalttaten stehen weiterhin Personen gleich, die durch die Überbringung der Nachricht vom Tode oder der schwerwiegenden Verletzung des Opfers eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, wenn zwischen diesen Personen und dem Opfer im Sinne des § 13 oder des Absatzes 1 eine enge emotionale Beziehung besteht. Eine solche Beziehung besteht in der Regel mit Angehörigen und Nahestehenden.

Miterleben von Taten als Anspruchsgrundlage (Schockschaden)

- Gesundheitlicher Schaden (Sekundäröpfung) durch
 - **Miterleben** einer Gewalttat oder einer Tat, die einer Gewalttat gleichgestellt ist
 - **Nachricht von Tod** oder Verletzung von Opfer erhalten
 - **Auffinden** eines Opfers
- **Psychische Auswirkungen eng mit der Tat verbunden:**
 - Räumliche Nähe
 - Zeitliche Nähe oder
 - Personale Nähe
- Anspruch wg. psychischer Erkrankung aufgrund von Schockschaden auch vor 01.01.2024 bereits gegeben (BSG-Urteil)

Anspruchsvoraussetzungen

Ausschluss von Ansprüchen und Leistungen, § 16 SGB XIV

(1) Von Ansprüchen nach diesem Buch ist ausgeschlossen, wer das schädigende Ereignis **in vorwerfbarer Weise verursacht** hat.

(2) Leistungen sind so zu erbringen, dass sie nicht der Person wirtschaftlich zugutekommen, die das schädigende Ereignis verursacht hat.

Ausschluss von Ansprüchen

- Opfer setzt selbst „**wesentliche Bedingung**“ für **Gewalttat**, bpsw.
 - **Aggressive Provokation** des Täters oder eigener Angriff
 - **Leichtfertig** einer Straftat aussetzen; wird z.T. weit ausgelegt: bspw.
 - sich **nicht von übergriffigem Partner trennen** (uneinheitliche Urteile: psychische Fähigkeit zur Trennung)
 - Aktiv in **Gruppe gehen, in der man mit Schädigung rechnen muss**, bspw. Gruppe von Drogendealern, Gruppe von Suchtkranken
 - **Ungeschützter Geschlechtsverkehr** mit HIV-Infektion
 - **Enger Zusammenhang zwischen Ereignis und Handeln** des Opfers: nur unmittelbarer Zusammenhang
- **Nicht Vorgeschichte** (die führt ggf. zu Ausschluss wg. Unbilligkeit)
- **Beweislast** für Ausschluss liegt hier bei **Sozialleistungsträger**, nicht bei Opfer
- Leistung darf **nicht Täter wirtschaftlich zugutekommen**
 - Absichern: Kein Zugriff auf Entschädigung für schädigende Eltern oder Partner

Anspruchsvoraussetzungen

Versagung von Leistungen, § 17 SGB XIV

(1) Leistungen sind zu versagen, wenn es aus in dem **eigenen Verhalten der Antragstellerin** oder des Antragstellers liegenden **Gründen unbillig** wäre, Leistungen der Sozialen Entschädigung zu erbringen.

(2) Leistungen können ganz oder teilweise versagt werden, wenn Geschädigte es unterlassen haben, das ihnen Mögliche und Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung der Täterin oder des Täters beizutragen.

Versagen von Leistungen wegen Unbilligkeit

- Voraussetzungen für die Leistung liegen eigentlich vor
- Es ist der **Gesellschaft aber „nicht zuzumuten“**, die **Leistung zu erbringen**, bspw.:
 - Opfer wird geschädigt, während es selbst eine Straftat begeht
 - Opfer trägt nicht dazu bei, den Schaden zu mildern, bspw. lässt sich nicht behandeln
 - Konkurrenzttaten im kriminellen Milieu (eigene Zugehörigkeit zum Milieu der Drogendealer bspw. „rechtsfeindliches“ Verhalten)

Anspruchsvoraussetzungen

Versagung von Leistungen, § 17 SGB XIV

(1) Leistungen sind zu versagen, wenn es aus in dem eigenen Verhalten der Antragstellerin oder des Antragstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Leistungen der Sozialen Entschädigung zu erbringen.

(2) Leistungen können ganz oder teilweise versagt werden, wenn **Geschädigte es unterlassen haben, das ihnen Mögliche und Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts** und zur Verfolgung der Täterin oder des Täters beizutragen.

Versagen von Leistungen weil nicht bei der Aufklärung mitgewirkt wird

- Grundsätzlich sollen **Straftaten, die zur Schädigung führen, verfolgt werden.**
- Hieran hat Gesellschaft Interesse
- Deshalb ist es **Opfer grundsätzlich zuzumuten, bei Aufklärung mitzuwirken** und Strafanzeige zu stellen
- **Ermessensentscheidung**, ob die **Mitwirkung dem Opfer zumutbar** ist, nicht zuzumuten, bspw. bei:
 - enger **verwandschaftlicher Beziehung** zu Täter
 - aus **medizinischen Gründen** nicht möglich gewesen, Straftat anzuzeigen, bspw. bei sexuellem Mißbrauch
 - kein Strafantrag, aber **Geständnis des Täters** (dann ohnehin keine Anzeige nötig)

Anspruchsvoraussetzungen

Ausschluss von Ansprüchen und Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende , § 19 SGB XIV

- (1) Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende sind von Ansprüchen nach diesem Buch ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 16 in der eigenen Person oder in der Person der oder des Geschädigten vorliegen.
- (2) § 18 gilt entsprechend.

§ 20 Versagung von Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende

- (1) Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende sind zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 in der eigenen Person oder in der Person der oder des Geschädigten vorliegen.
- (2) Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende können ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 in der eigenen Person oder in der Person der oder des Geschädigten vorliegen.

Ausschluss und Versagung von Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende

- Wenn **Voraussetzungen der §§ 16 oder 17 SGB XIV** für Ausschluss oder Versagung vorliegen, **keine Leistung an Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende**
- **Pflichten für Opfer**, bspw. bei Aufklärung, **gelten auch für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende**
- Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene oder Nahestehende sollen **nicht dem Täter zu Gute kommen**.

Anspruchsvoraussetzungen

Gewalttaten mit Kraftfahrzeugen, § 18 SGB XIV

Wird eine Gewalttat im Sinne des § 13 durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verübt, werden Leistungen nach diesem Buch erbracht.

Voraussetzungen

- Obwohl für die Schädigung durch Kraftfahrzeuge der Entschädigungsfonds für Opfer aus Kraftfahrzeugunfällen bereits greift, werden künftig Leistungen aus der Sozialen Entschädigung geleistet.
- Kraftfahrzeuge sind alle Motorfahrzeuge ohne Schiene
- Anhänger gehören dazu.

Leistungen

Überblick über die Leistungen

- Geld-, Dienst- oder Sachleistungen
 - **Schnelle Hilfen:** Fallmanagement
 - **Schnelle Hilfen:** Traumaambulanz (SGB XIV, Kapitel 4)
 - Krankenbehandlung (SGB XIV, Kapitel 5)
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung, an sozialem Leben (SGB XIV, Kapitel 6)
 - Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (SGB XIV, Kapitel 7)
 - Leistungen bei hochgradiger Sehbehinderung, Blindheit, Taubheit (SGB XIV, Kapitel 8)
 - Abfindung und / oder Rente (SGB XIV, Kapitel 9)
 - Berufsschadensausgleich (SGB XIV, Kapitel 10)
 - Besondere Leistungen, bspw. zum Lebensunterhalt, zur Ausbildungsförderung oder zur Führung des Haushalts (SGB XIV, Kapitel 11)
 - Überführung und Bestattung (SGB XIV, Kapitel 12)

- Leistungen nach dem SGB XIV **gehen anderen, gleichgearteten Sozialleistungen vor** (§ 28 SGB XIV)

- **Entschädigungszahlungen sind kein Einkommen** im Sinne von SGB VIII, II oder XII

Leistungen

Fallmanagement, § 30 SGB XIV, Grundsatz und Anspruch

- (1) Beim Fallmanagement werden die Berechtigten von einer Fallmanagerin oder einem Fallmanager aktivierend und koordinierend durch das Antragsverfahren und Leistungsverfahren begleitet.
- (2) Leistungen des Fallmanagements werden mit Einwilligung der Berechtigten erbracht, die auch die erforderlichen Datenerhebungen erfasst. Die Einwilligung ist schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Berechtigte können ein Fallmanagement erhalten.
- (4) Geschädigte sollen ein Fallmanagement erhalten, wenn
 1. das schädigende Ereignis eine Straftat gegen das Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung war oder
 2. sie bei Eintritt des schädigenden Ereignisses minderjährig waren.

Rolle des Fallmanagements

- Fallmanagement neu im SGB XIV
- **Beratende Rolle im Antragsverfahren**, keine Entscheidungen, sondern Lotsen und Unterstützer
- Wird **nur aktiv** bei:
 - Straftat gegen das Leben
 - Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung
 - **Minderjährigen**
 - Gute Erklärung: [So helfen Fallmanager Betroffenen \(youtube.com\)](#)

Leistungen

Fallmanagement, § 30 SGB XIV, Leistungen

(5) Das Fallmanagement umfasst insbesondere:

1. die Ermittlung des möglichen Hilfebedarfs, der durch das schädigende Ereignis unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls entstanden ist,
2. den Hinweis auf die in Betracht kommenden Sozialleistungen,
3. die Begleitung der Berechtigten mit dem Ziel des Erhalts zügiger und aufeinander abgestimmter Leistungen, soweit Berechtigte Ansprüche gegen andere Träger von Sozialleistungen nach den Kapiteln 5, 6, 7 und 11 haben oder haben könnten,
4. die Unterstützung bei der Antragstellung, die Aufklärung über die Einleitung und den Ablauf des Verfahrens in der Sozialen Entschädigung sowie
5. die Begleitung des Verfahrens in der Sozialen Entschädigung.

(6) Das Fallmanagement kann die Kontaktaufnahme mit möglicherweise berechtigten Personen umfassen.

(7) Soweit eine Bedarfsermittlung und ein Teilhabepflanverfahren nach den Kapiteln 2 bis 4 des Neunten Buches durchzuführen sind, werden Leistungen des Fallmanagements ergänzend erbracht.

Leistungen des Fallmanagements

- **Hilfebedarf** ermitteln
- **Hinweis** auf mögliche Sozialleistungen
- **Begleitung** der Berechtigten bei Ansprüchen gegen **andere Träger** von Sozialleistungen
- **Unterstützung** bei der Antragstellung, Aufklärung über Verfahren
- **Begleitung des Verfahrens** in der Sozialen Entschädigung

Leistungen

Traumaambulanz, § 31 SGB XIV

(1) In einer Traumaambulanz wird psychotherapeutische Intervention erbracht, um den Eintritt einer psychischen Gesundheitsstörung oder deren Chronifizierung zu verhindern.

(2) Psychotherapeutische Intervention wird nur in Traumaambulanzen erbracht, mit denen die Träger der Sozialen Entschädigung eine Vereinbarung nach § 37 geschlossen haben.

Leistungen der Traumaambulanz:

- **Vorbeugende psychotherapeutische Intervention**
- **Ziel:** Störungen und Chronifizierungen zu vermeiden
- Suche nach Traumaambulanzen: <https://www.odabs.org/traumaambulanzen.html>
- Derzeit mehr als 220 Ambulanzen, davon 84 für Kinder und Jugendliche
- Übersichtsgrafik: <https://projekt-hilft.de/liste/kategorie/traumaambulanz>
- Festgelegte Mindeststandards in der Traumaambulanz-Verordnung (TAV): <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/traumaambulanz-verordnung-tav.html>
- **Betrifft:** Erreichbarkeit, Mindestqualifikation, maximale Wartezeit
- **Leistungen:** Beratung ca. 50%, PT unspezifisch ca. 25%, PT traumafokussiert ca. 25%

Leistungen

Psychotherapeutische Frühintervention, § 32 SGB XIV

(1) Geschädigte sollen psychotherapeutische Frühintervention in einer Traumaambulanz erhalten, wenn die erste Sitzung innerhalb von zwölf Monaten nach dem schädigenden Ereignis oder nach Kenntnisnahme hiervon erfolgt.

(2) Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende sollen psychotherapeutische Frühintervention in einer Traumaambulanz erhalten, wenn die erste Sitzung innerhalb von zwölf Monaten erfolgt, nachdem sie von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben.

Psychotherapeutische Intervention in anderen Fällen, § 33 SGB XIV

Geschädigte sowie Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende sollen psychotherapeutische Intervention in einer Traumaambulanz erhalten, wenn ein mehr als zwölf Monate zurückliegendes schädigendes Ereignis zu einer akuten psychischen Belastung geführt hat und die erste Sitzung innerhalb von zwölf Monaten nach Auftreten der akuten Belastung erfolgt.

Psychotherapeutische Frühintervention mit erleichtertem Zugang, 12 Monate nach Ereignis

- Kernleistung der Traumaambulanz: **Psychotherapeutische Frühintervention** innerhalb von 12 Monaten nach schädigendem Ereignis
- Einige Erprobungen zu Frühinterventionen mit durchschnittlich **5 Sitzungen und guter Wirkung** hinsichtlich der Verringerung von Belastungsanzeichen, Anschluss an längere Therapie klappt aber häufig nicht.
- Wichtig Antragstellung nach § 10 Abs. 5 SGB XIV: **unverzüglich nach der 2. Sitzung**
- Erleichtertes Verfahren nach § 115 Abs. 2 SGB XIV: Kind kann leistungsberechtigt sein, **Wahrheit des Sachverhaltes wird unterstellt, sofern nicht offensichtlich falsch**

Leistungen

Leistungsvoraussetzungen und -umfang bei psychotherapeutischen Leistungen, § 34 SGB XIV

(1) Geschädigte sowie Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende haben Anspruch auf insgesamt bis zu 15 Sitzungen in der Traumaambulanz nach Maßgabe der folgenden Absätze, sofern die Voraussetzungen nach § 32 oder § 33 vorliegen. Bei Kindern und Jugendlichen beträgt der Höchstanspruch 18 Sitzungen.

(2) Die ersten fünf beziehungsweise bei Kindern und Jugendlichen die ersten acht Sitzungen dienen insbesondere der Abklärung der psychotherapeutischen Behandlungsbedürftigkeit, der Durchführung der Diagnostik und der erforderlichen Akutmaßnahmen. Sie können in Anspruch genommen werden, auch wenn noch keine Entscheidung im Erleichterten Verfahren nach § 115 ergangen ist.

(3) Geschädigte sowie Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende haben Anspruch auf bis zu zehn weitere Sitzungen, wenn diese erforderlich sind und ein Anspruch auf Leistungen der Traumaambulanz festgestellt wurde. Der Anspruch auf bis zu zehn weitere Sitzungen besteht auch dann, wenn die zuständige Behörde zwei Wochen nach Vorliegen des Antrags keine Entscheidung getroffen hat und die Traumaambulanz die dringende Behandlungsbedürftigkeit sowie die geplante Durchführung der weiteren Sitzungen vorab angezeigt hat.

Inhalt und Umfang der Traumaambulanzleistungen

- Anspruch bei Kindern und Jugendlichen insgesamt: 18 Sitzungen
 - Davon: erste 8 Sitzungen Abklärung der Behandlungsbedürftigkeit, Diagnostik und erforderliche Akutmaßnahmen
 - Dann: Zehn weitere Sitzungen, wenn dies erforderlich ist
- Fahrtkosten inklusive (§ 36 SGB XIV)

Weiterer Bedarf nach Betreuung in Traumaambulanz, § 35 SGB XIV

(1) Besteht bei Personen, die die Betreuung in der Traumaambulanz in Anspruch nehmen, auch nach dieser Betreuung weiterer psychotherapeutischer Behandlungsbedarf, so verweist der Träger der Sozialen Entschädigung sie auf weitere psychotherapeutische Angebote.

(2) Die Traumaambulanz ist verpflichtet, der zuständigen Behörde den weiteren Bedarf so frühzeitig wie möglich mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden legen in den nach § 37 zu schließenden Vereinbarungen die Konsequenzen eines Verstoßes gegen die Informationspflicht aus Satz 1 fest.

Weiterer Bedarf nach Traumaambulanz

- Nach Betreuung in Traumaambulanz weiterer Behandlungsbedarf: Verweis auf andere psychotherapeutische Angebote
- Traumaambulanz muss weitergehenden Bedarf zuständiger Behörde mitteilen (Träger nach SGB XIV)

Leistungen

Anspruch auf Krankenbehandlung, § 41 SGB XIV

(1) Geschädigte haben für anerkannte Schädigungsfolgen Anspruch auf Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung nach den Vorschriften dieses Kapitels.

(2) [...]

Krankenbehandlung, § 41 SGB XIV

(1) Geschädigte erhalten für anerkannte Schädigungsfolgen

1. Leistungen der Krankenbehandlung entsprechend dem [Dritten Kapitel, Fünfter Abschnitt Erster Titel und Siebter Abschnitt des Fünften Buches](#) und

2. [weitere Leistungen der Krankenbehandlung](#) in den Leistungsbereichen nach Nummer 1 entsprechend der jeweiligen Satzung der nach § 57 Absatz 2 oder Absatz 3 zuständigen Krankenkasse. Dabei gelten die [Grundsätze der Leistungserbringung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung](#).

(2) Geschädigte mit einem [Grad der Schädigungsfolgen von 50 oder höher](#) können für Nichtschädigungsfolgen Leistungen entsprechend dem Dritten Kapitel des Fünften Buches erhalten, wenn sie keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall haben oder diese auf Grund der Schädigungsfolgen nicht mehr unterhalten können und das Versagen von Leistungen eine unbillige Härte bedeuten würde.

Inhalt und Umfang der Krankenbehandlung

- Unabhängig von der Krankenversicherung erhalten [alle Anspruchsberechtigte](#), Anspruch in [Höhe der Leistungen der Krankenversicherung](#)
- [Nicht Versicherte](#) können bei [Schädigungsfolgen von 50](#) oder höher Leistungen auch für [Nichtschädigungsfolgen](#) erhalten.

Leistungen

Krankenbehandlung für Angehörige und Hinterbliebene, § 41 SGB XIV

(3) **Angehörige** nach § 2 Absatz 3 und **Nahestehende** nach § 2 Absatz 5 von Geschädigten, die einen Grad der **Schädigungsfolgen von 50 oder höher** haben, **können Leistungen** entsprechend dem Dritten Kapitel des Fünften Buches erhalten, wenn sie **keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall** haben oder diese **auf Grund der Schädigungsfolgen nicht mehr unterhalten können** und das Versagen von Leistungen eine unbillige Härte bedeuten würde.

(4) **Hinterbliebene** nach § 2 Absatz 4 können Leistungen entsprechend dem Dritten Kapitel des Fünften Buches erhalten, wenn sie **keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall haben** oder diese auf Grund der Schädigungsfolgen nicht mehr unterhalten können und das Versagen von Leistungen eine unbillige Härte bedeuten würde.

(5) Absatz 1 gilt, soweit dieses Buch nichts Abweichendes bestimmt.

Inhalt und Umfang der Krankenbehandlung für Angehörige oder Hinterbliebene

Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende **können** Ansprüche in Höhe von SGB V-Leistungen haben, wenn:

- **Keine anderweitige Absicherung** im Krankheitsfall oder
- **Aufgrund der Schädigungsfolgen keine Absicherung** mehr unterhalten können und
- Keine Leistung eine **unbillige Härte**
- Für **Angehörige und Nahestehende** zusätzlich: **Grad der Schädigung** von mindestens **50** beim Geschädigten

Leistungen

Ergänzende Leistungen der Krankenbehandlung, § 43 SGB XIV

(1) Geschädigte erhalten für anerkannte Schädigungsfolgen auf Antrag über die Leistungen der Krankenbehandlung nach § 42 hinaus ergänzende Leistungen, wenn diese **unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Einzelfalls und der besonderen Bedarfe der oder des Geschädigten notwendig sind**. Die Krankenkassen sollen der zuständigen Verwaltungsbehörde Fälle mitteilen, in denen die Erbringung einer ergänzenden Leistung der Krankenbehandlung durch die zuständige Verwaltungsbehörde angezeigt ist.

Leistungen über „normale“ SGB V-Leistungen hinaus für Geschädigte

Damit alle Schädigungsfolgen ausgeglichen werden, können in besonders schweren Fällen und bei besonderen Bedarfen können **Geschädigte Leistungen über die Höhe der Leistungen nach dem SGB V erhalten**.

- **besondere psychotherapeutische Leistungen**, die
 - über anerkannte Behandlungsverfahren hinausgehen,
 - zulässige Höchstgrenzen und Behandlungsfrequenzen überschreiten oder
 - von Ärzten vorgenommen werden, die **nicht vertragsärztlich** gebunden sind
- besondere **zahnärztliche, implantologische, kieferchirurgische und kieferorthopädische Leistungen** sowie **Mehrleistungen für Zahnersatz**,
- **besondere heilpädagogische Leistungen** nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- besondere **verschreibungspflichtige Arzneimittel** oder besondere nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel,
- besondere über die **allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende ärztliche und nichtärztliche Leistungen** im Rahmen einer stationären Behandlung.

Leistungen

Ergänzende Leistungen der Krankenbehandlung für Angehörige, § 43 SGB XIV

(4) Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende erhalten auf Antrag besondere psychotherapeutische Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1, wenn diese Leistungen

1. zum **Ausgleich von psychischen Beeinträchtigungen erforderlich** sind, die mittelbar auf das **schädigende Ereignis zurückzuführen** sind,
2. im Rahmen der **individuellen Absicherung im Krankheitsfall nicht oder nicht in ausreichendem Maße** erbracht werden und
3. zur **Erreichung oder Sicherung des Behandlungserfolges notwendig** sind.

Leistungen über „normale“ SGB V-Leistungen hinaus für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende

Auch **Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende** können auf Antrag über SGB V-Leistungen hinaus gehende Leistungen erhalten, wenn

- Zum **Ausgleich von psychischen Beeinträchtigungen** erforderlich
- Auf das **schädigende Ereignis zurückzuführen**
- Durch **eigene Absicherung** im Krankheitsfall nicht oder **nicht ausreichend gewährleistet**
- Für **Behandlungserfolg notwendig**

Leistungen

Sachleistungsprinzip, Kostenbeteiligung, § 44 SGB XIV

(1) Leistungen der Krankenbehandlung werden als Sachleistungen erbracht, soweit sich aus diesem Buch, dem Fünften Buch oder dem Neunten Buch nichts Abweichendes ergibt.

(2) Geschädigte erhalten Sachleistungen ohne Beteiligung an den Kosten. Dies gilt nicht für nach § 42 Absatz 2 erbrachte Sachleistungen.

Sachleistungsprinzip, keine Kostenbeteiligung (keine Zuzahlung)

- Leistungen werden als **Sachleistungen** erbracht
- Es gibt **keine Kostenbeteiligung** – auch nicht für Leistungen nach dem SGB V, für die Zuzahlungen nötig wären.

Leistungen

Weitere Leistungen der Krankenhilfe, § 44 SGB XIV

Weitere Leistungen der Krankenhilfe sind:

- § 46, **Versorgung mit Hilfsmitteln**, Pauschbetrag für außergewöhnlichen Verschleiß von Kleidung und Wäsche
- § 47, **Krankengeld** der Sozialen Entschädigung
- § 48, **Beihilfe bei erheblicher Beeinträchtigung** der Erwerbsgrundlage
- § 49, Zuschüsse bei **Zahnersatz**
- § 50, Erstattung von Kosten bei **selbst beschaffter Krankenbehandlung**
- § 51, Erstattung von Kosten für **Krankenbehandlung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt**
- § 52, Beiträge zur **Arbeitsförderung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Alterssicherung**

Leistungen

Teilhabeleistungen, § 62 SGB XIV

Leistungen zur Teilhabe sind

1. Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben** sowie **unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen**,
2. Leistungen zur **Teilhabe an Bildung**,
3. Leistungen zur **Sozialen Teilhabe** und
4. Leistungen zur **medizinischen Rehabilitation**.

Handelt es sich bei den Leistungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 um eine **Versorgung mit Hilfsmitteln**, werden diese entsprechend § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 erbracht. Die §§ 56 und 57 Absatz 5, die §§ 58 und 59 Absatz 2 und § 61 gelten entsprechend. Die Leistungen nach Nummer 4 einschließlich der erforderlichen unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen werden im Rahmen der Leistungen der Krankenbehandlung nach Kapitel 5 erbracht.

Umfang und Inhalt der Teilhabeleistungen nach § 62 ff SGB XIV

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, § 63 SGB XIV

- Leistungen nach §§ 49 – 55 SGB IX, bspw. Berufsvorbereitung, Ausbildung, Ausbildungszuschüsse an Arbeitgeber
- Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt, § 57 SGB IX
- Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Behinderte, § 58 SGB IX, inklusive Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX
- Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX und Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX

Leistungen

Umfang und Inhalt der Teilhabeleistungen nach § 62 ff SGB XIV

Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, § 64 SGB XIV

- Übergangsgeld nach § 65 SGB IX oder Unterhaltsbeihilfe
- Reisekosten nach § 73 SGB IX
- Haushalts- oder Betriebshilfe sowie Kinderbetreuungskosten nach § 74 SGB IX

Leistungen zur Teilhabe an Bildung, § 65 SGB XIV

Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen, u.a.

- Hilfen zu einer Schulbildung
- Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.
- Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.
- Inklusive notwendiger Hilfsmittel

Leistungen

Umfang und Inhalt der Teilhabeleistungen nach § 62 ff SGB XIV

Leistungen zur Sozialen Teilhabe, § 65 SGB XIV

- Leistungen für Wohnraum,
- Assistenzleistungen,
- heilpädagogische Leistungen,
- Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
- Leistungen zur Förderung der Verständigung,
- Leistungen zur Mobilität,
- Hilfsmittel,
- Besuchsbeihilfen.

Grundsätze für Teilhabeleistungen

- Wunsch- und Wahlrecht, § 69 SGB XIV
- Art, Ausmaß und Dauer der Leistung richtet sich nach Besonderheit des Einzelfalls und nach Bedarf
- Kostenfreiheit

Leistungen

Entschädigungszahlungen, § 83 SGB XIV

- 1) **Geschädigte** erhalten eine monatliche Entschädigungszahlung von
 1. 400 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 und 40,
 2. 800 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 und 60,
 3. 1 200 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 70 und 80,
 4. 1 600 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 90,
 5. 2 000 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100.

(2) Die monatliche Entschädigungszahlung nach Absatz 1 Nummer 5 erhöht sich für Geschädigte mit schwersten Schädigungsfolgen um 20 Prozent.

Umfang und Inhalt der Leistungen für Geschädigte

- Die **Höhe von monatlichen Entschädigungszahlungen für Geschädigte** hängt von der **Schwere der Schädigung** ab
- Bei **schwersten Schädigungen** erhöht sie sich um **20 Prozent**, hierzu gehören:
 - Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlähmung,
 - Hirnbeschädigten mit schweren psychischen und physischen Störungen,
 - Ohnhändern mit Verlust beider Beine im Oberschenkel,
 - blinden Doppel-Oberschenkelamputierten oder
 - Blinden mit völligem Verlust einer oberen und einer unteren Gliedmaße

Leistungen

Abfindung statt monatlicher Entschädigungszahlungen, § 84 SGB XIV

- 1) Geschädigte, die einen Anspruch auf eine monatliche Entschädigungszahlung nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 haben, erhalten auf Antrag eine Abfindung. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Entschädigungszahlung zu stellen.
- 2) Die Abfindung erfolgt jeweils für fünf Jahre und beträgt das 60-fache der monatlichen Entschädigungszahlung nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 bis 5. Auf die Abfindung sind bereits geleistete monatliche Entschädigungszahlungen anzurechnen.
- 3) Mit Zahlung der Abfindung sind die Ansprüche auf die monatlichen Entschädigungszahlungen für die Dauer von fünf Jahren abgegolten.

Umfang und Inhalt der Leistungen für Geschädigte

- Statt monatlicher Entschädigung kann eine **einmalige Abfindung für fünf Jahre im Voraus** gezahlt werden.
- Die Abfindung wird auf Antrag gezahlt.
- Sie beträgt die Summe **aller monatlichen Zahlungen in dem Zeitraum**
 - Vorteil: Geld sofort
 - Nachteil: Anspruch abgegolten, Leistungserhöhungen in den 5 Jahren werden nicht berücksichtigt

Leistungen

Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene, § § 85 – 87 SGB XIV

Monatliche Entschädigungszahlung an Witwer und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, § 85 SGB XIV

- Monatliche Entschädigung von 1.055 EUR
- Erhöht sich um 50 EUR pro im Haushalt lebenden Kind
- Erlischt mit Heirat

Abfindung für Witwer, § 86 SGB XIV

- Einmalzahlung von 126.600 EUR
- Bereits geleistete Zahlungen sind anzurechnen

Monatliche Entschädigungszahlung für Waisen, § 87 SGB XIV

- Waisen eines schädigungsbedingt verstorbenen Elternteils erhalten 390 EUR monatlich.
- Waisen schädigungsbedingt verstorbener Eltern erhalten 390 EUR monatlich.
- Entschädigungen werden bis zur Volljährigkeit gezahlt
- Bei volljährigen Waisen wird für die Dauer der Ausbildung unter bestimmten Voraussetzungen bis zum Ende des 27. Lebensjahrs gezahlt.

Leistungen

Andere Leistungen

- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (SGB XIV, Kapitel 7)
- Leistungen bei hochgradiger Sehbehinderung, Blindheit, Taubheit (SGB XIV, Kapitel 8)
- Berufsschadensausgleich (SGB XIV, Kapitel 10)
- Besondere Leistungen, bspw. zum Lebensunterhalt, zur Ausbildungsförderung oder zur Führung des Haushalts (SGB XIV, Kapitel 11)
- Überführung und Bestattung (SGB XIV, Kapitel 12)

Leistungen

Vorrang der Leistungen nach dem SGB XIV, § 28 SGB XIV

- (1) Die Leistungen nach diesem Buch wegen eines schädigenden Ereignisses nach § 1 Absatz 2 gehen Leistungen anderer Träger, insbesondere anderer Sozialleistungsträger vor.
- (2) Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9 und die Einmalzahlungen nach § 102 Absatz 4 und 5 werden nicht als Einkommen oder Vermögen auf andere Sozialleistungen oder auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet.
- (3) Leistungsansprüche aus privaten Sicherungs- oder Versorgungssystemen sind auf Leistungen nach diesem Buch nicht anzurechnen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten, soweit dieses Buch nichts Abweichendes bestimmt.

Grundsätzliches zu den Leistungen des SGB XIV

- Ansprüche auf Entschädigungszahlungen nach dem SGB XIV **können nicht gepfändet werden.**
- Leistungen nach dem SGB XIV **gehen anderen Sozialleistungen vor** (§ 28 SGB XIV)
- Entschädigungszahlungen sind **kein Einkommen im Sinne von SGB VIII, II oder XII**
§ 28 Abs. 2 SGB XIV: **Entschädigungszahlungen** nach Kapitel 9 und die Einmalzahlungen nach § 102 Absatz 4 und 5 **werden nicht als Einkommen oder Vermögen auf andere Sozialleistungen** oder auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet.
- § 28 Abs. 3 SGB XIV: **Leistungsansprüche aus privaten Sicherungs- oder Versorgungssystemen** sind auf Leistungen nach diesem Buch **nicht anzurechnen.**
- Ansprüche auf Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9 und die Geldleistung nach § 144 können **nicht gepfändet** werden (§ 9 SGB XIV).

Leistungen

Verhältnis zu anderen Leistungen, Leistungskonkurrenzen nach § 28 SGB XIV

- § 28 Abs. 1 SGB XIV: Die Leistungen nach diesem Buch wegen eines schädigenden Ereignisses nach § 1 Absatz 2 gehen Leistungen anderer Träger, insbesondere anderer Sozialleistungsträger vor.
- Vormünder könnten im Rahmen der Mitwirkungspflichten aufgefordert werden, vorrangige Anträge zu stellen
- Rangverhältnis zur Kinder- und Jugendhilfe (Abgrenzung noch in Fachdiskussion)
 - Hilfe zur Erziehung: SGB XIV keine vorrangige Leistung, da nicht im Leistungskatalog enthalten
 - Eingliederungshilfe könnte vorrangige Leistung sein, dann aber ohne Lebensunterhalt nach § 39 SGB VIII
 - § 10 Abs. 5 SGB VIII: Annexleistungen zum Lebensunterhalt nach § 39 SGB VIII gehen Leistungen nach dem SGB XIV vor
- § 27 SGB XIV: Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben, die erfolgversprechend und zumutbar sind, haben Vorrang vor dem Berufsschadensausgleich
- § 8 Abs. 3 SGB XIV: Leistungen nach SGB VII nach Soldatenfürsorgegesetz oder nach beamtenrechtlicher Versorgung geht gegenüber SGB XIV vor.

Verfahrenshinweise

Leistungsbeginn, § 11 SGB XIV

- (1) Leistungen, die auf Antrag erbracht werden, sind ab dem Monat zu erbringen, in dem die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme vorliegen, frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag auf diese Leistungen gestellt wird.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind für Zeiträume vor der Antragstellung Leistungen zu erbringen, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem schädigenden Ereignis gestellt war. War die anspruchsberechtigte Person ohne ihr Verschulden an der Antragstellung verhindert, so verlängert sich diese Frist um den Zeitraum der Verhinderung.
- (3) Leistungen, die von Amts wegen erbracht werden, sind frühestens ab dem Monat zu erbringen, in dem der zuständigen Behörde die der Leistung zugrundeliegenden Tatsachen bekannt geworden sind.
- (4) Leistungen der Schnellen Hilfen werden für Zeiträume vor der Antragstellung nicht erbracht. Dies gilt nicht für die Inanspruchnahme der ersten beiden Sitzungen in der Traumaambulanz sowie die Kontaktaufnahme des Fallmanagements mit möglicherweise berechtigten Personen.
- (5) Die Kosten für die ersten beiden Sitzungen in der Traumaambulanz sowie die erste Kontaktaufnahme durch das Fallmanagement werden auch dann getragen, wenn Ansprüche nach diesem Buch nicht bestehen, auch nicht im Erleichterten Verfahren nach § 115.

Beginn der Leistung

- Beginn der Leistung: Ab **Monat in dem Voraussetzungen** vorliegen
- Leistung frühestens mit **Antragstellung**. Bei Antrag **innerhalb eines Jahres nach schädigendem Ereignis ab Ereignis**; bei Hinderungsgrund verlängert sich der Zeitraum
- Leistungen von Amts wegen sind ab Kenntnis der Behörde zu erbringen
- Erste **zwei Sitzungen der Traumaambulanz** und Kontaktaufnahme **Fallmanagement frei**
- **Empfehlung: Mit Fallmanagement frühzeitig Bedarf klären, auch wenn ggf. noch kein Schaden erkennbar ist.**
Ggf. nur schädigendes Ereignis feststellen lassen (Rechte sichern)

Verfahrenshinweise

Übergangsregelungen, § 138 SGB XIV

(1) Personen, die in der Zeit vom 16. Mai 1976 bis 31. Dezember 2023 geschädigt worden sind, erhalten Leistungen nach diesem Buch, wenn die Voraussetzungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung erfüllt waren. Wurde die Schädigung durch mehrere Taten herbeigeführt, findet diese Vorschrift Anwendung, wenn die letzte Tat in dem in Satz 1 genannten Zeitraum stattgefunden hat.

(2) – (6) [...]

(7) Für Taten im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 sollen für Geschädigte, Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende im Sinne des § 2 die Leistungen nach den § § 31 bis 36 erbracht werden, wenn die Voraussetzungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung erfüllt sind.

Regelungen:

- Für **Gewaltopfer** im Zeitraum vor dem 31.12.2023 erhalten **Leistungen nach dem SGB XIV**, wenn die **Voraussetzungen des OEG vorlagen**
 - Keine Leistungen bei psychischen Folgen von Gewalttaten, wenn vorher nicht anerkannt
 - Leistungen bei Vernachlässigung nur im Bezug auf körperliche oder geistige Schäden und nur unter den engen Voraussetzungen des OEG
- Für **Geschädigte, Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende** gilt für Taten, die zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2023 begangen wurden, dass die Leistungen der Traumaambulanz und psychotherapeutischer Intervention möglich sind.

Verfahrenshinweise

Zuständigkeit für die Ausführung

In der Regel: Landesjugendämter;

Übersicht hier: [Anlage Entwurf 2 Anschriften Landesversorgungsbehörden_RS](#)

Anträge stellen

Erklärfilm Antragstellung: [Antragstellung - BMAS](#)

Antragsformular: [Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer](#)

Traumaambulanzen

Wichtig: Differenzierung für Kinder- und Jugendliche und Erwachsene

Aktuelle Übersicht: Online-Datenbank für Opfer von Straftaten

<https://www.odabs.org/traumaambulanzen.html>

Gute Infos

Seite der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) e.V.

[Soziale Entschädigung - Was ist das eigentlich? | BIH](#)

Zusammenfassung

Prüffragen / Checkliste

Ist jemand geschädigt worden?

Gesundheitsschaden und / oder wirtschaftlicher Schaden wegen des Gesundheitsschadens

- Ist das Kind selbst geschädigt worden?
- Sind Eltern, Kinder, Witwer, Lebenspartner oder Geschwister geschädigt worden?

Gibt es ein schädigendes Ereignis?

- Gewalttat oder Gewalttat gleichgestellt Tat, ohne dass es Ausschlussgründe oder Versagensgründe für die Leistung gibt
- Impfung
- Zivildienst oder Einsatz im Weltkrieg

Ist die Schädigung auf das schädigende Ereignis zurückzuführen?

Welchen Umfang hat die Schädigung?

- Welcher Grad der Schädigung ist festgestellt worden?

RECHTSFOLGE: LEISTUNGEN NACH DEM SGB XIV

- Die zum Teil über die Leistungen der „Regelversorgung“ hinausgehen
- Nicht bei anderen Sozialleistungsträgern angerechnet werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Hoffentlich konnten wir für etwas mehr Durch- und Überblick sorgen.

Ich bin gespannt auf Ihre Fragen

